



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

6; 8; 12; 14; 15

Synode
vom 13.–15. Juni 2021 in Bern, **BERNEXPO**

Bericht der Geschäftsprüfungskommission

Zug, 25. Mai 2021
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Für die Geschäftsprüfungskommission
Der Präsident
Johannes Roth

Inhaltsverzeichnis

1.	Traktandum 6 – Handlungsfelder der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS – Beschluss	2
2.	Traktandum 8 – Finanzreglement – Beschluss	3
3.	Traktandum 12 – Rechnung 2019 – Genehmigung	8
4.	Traktandum 14 – Rechenschaftsbericht 2020 – Genehmigung	10
5.	Traktandum 15 – Rechnung 2020 – Genehmigung	11

1. **Traktandum 6 – Handlungsfelder der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS – Beschluss**

Die GPK erachtet die Anpassungen gegenüber der Vorlage an der Sommersynode 2020 als nachvollziehbar und zielführend. In der ersten Vorlage wurde die Gesamtheit des kirchlichen Wirkens in sechs Handlungsfelder unterteilt und der Plan war, das Handeln der Kirche umfassend darzustellen und ganzheitlich und ohne Priorisierung zu bearbeiten. Dieses breit angelegte Verfahren hätte grosse personelle und finanzielle Ressourcen sowohl bei der EKS wie auch bei den Mitgliedkirchen mit sich gezogen. Die EKS rechnete ursprünglich mit rund 60'000 Franken Sachkosten für Sitzungs- und Reisespesen ohne Personal- und Sachkosten seitens Geschäftsstelle. Die aktuellen Sachkosten dürften sich gemäss Aussage des Rates mit der neuen Vorlage um weniger als die Hälfte des ursprünglich geplanten Betrages belaufen. Den strategischen Ausschüssen wurden bei der alten Vorlage weitreichende Kompetenzen zugeteilt. Die Synode hätte lediglich die Arbeitsfelder beschlossen, während die Schwerpunkte und die Prioritäten innerhalb der Arbeitsfelder in die Kompetenz der strategischen Ausschüsse gefallen wären.

Die neue Vorlage nimmt das Anliegen von Mitgliedkirchen und Synode auf, rasch vorwärts arbeiten zu können. Der Rat schätzt, dass sich die EKS mit der alten Vorlage eine Verzögerung von mindestens 2-3 Synoden, d.h. von 1 bis 1,5 Jahren eingehandelt hätte. Mit der neuen Vorlage bleibt die Auftragserteilung zur Bearbeitung von strategisch relevanten Themen – so wie in der Verfassung vorgesehen – bei der Synode.

Wichtig scheint der GPK, dass die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen zwischen Rat, Strategischen Ausschüssen und Synode, resp. Kommissionen und Konferenzen genau geklärt werden, bevor die Ausschüsse ihre Arbeit aufnehmen.

Die GPK teilt die Auffassung des Rates, dass es bei den drei Handlungsfeldern Kommunikation, Bildung und Berufe sowie Bewahrung der Schöpfung grosse Herausforderungen gibt, welche prioritär behandelt und gemeinsam angepackt werden müssen.

Kommunikation zentral versus dezentral ist seit Jahren ein Thema. Corona hat viel dazu beigetragen, dass die digitale Kommunikation einen höheren Stellenwert bekommen hat, was dazu führte, dass vieles auch doppelspurig lief. Synergien zu nutzen, wäre ein Mehrwert für alle Ebenen. Das Ziel muss sein, die Kirche und ihr Wirken in der Öffentlichkeit bekannter zu machen. Dies ist eher möglich, wenn EKS und Mitgliedkirchen ein gemeinsames Verständnis dafür entwickeln, wo Synergien genutzt werden sollen und wo die Mitgliedkirchen und die Kirchgemeinden im Lead sind.

Die reformierte Bildung ist sehr fragmentiert und für die Landeskirchen und Kirchgemeinden ist es schwierig, bei Anstellungen von neuen Mitarbeitenden die unterschiedlichen Berufsabschlüsse miteinander vergleichen zu können. Die Standards sind sehr unterschiedlich. Von einer Koordination, Vernetzung und Harmonisierung der verschiedenen Bildungsanbieter in allen Berufsfeldern profitieren alle, Auszubildende, Bildungsanbieter, Kantonalkirchen und Kirchgemeinden.

Bewahrung der Schöpfung ist in der Öffentlichkeit so präsent wie nie. Das Wording ist ein anderes: Klimajugend, Klimastreiks, Klimawandel, Tierwohl, Wasser, Pestizide, nachhaltiger Konsum, Bauökologie etc. Der kirchliche Begriff subsumiert alle diese Themen, bei welchen die Kirche gefordert ist. Ein Zusammenspiel zwischen EKS, Mitgliedkirchen und Kirchgemeinden leistet einen wertvollen Beitrag auf die öffentliche Meinungsbildung und eine nachhaltige Entwicklung.

Die GPK dankt dem Rat für die neue Vorlage, welche ermöglicht, dass relevante Themen rasch und ressourcenschonend bearbeitet werden können und die Synode im Lead bleibt.

Sie empfiehlt der Synode, den Antrag auf Errichtung der drei Handlungsfelder «Kommunikation», «Bildung und Berufe» und «Bewahrung der Schöpfung» anzunehmen.

2. Traktandum 8 – Finanzreglement – Beschluss

Allgemeine Bemerkungen

Die GPK ist froh, dass nun endlich ein neues Finanzreglement vorliegt, welches dasjenige aus dem Jahr 1971 ablöst. Es wurden darin viele der im Vorfeld vorgebrachten Anliegen aufgenommen und umgesetzt. Die GPK dankt dem Rat, der Finanzkommission und dem Ausschuss der fünf Präsidenten der Kantonalkirchen (AG, BEJUSO, SG, ZG, ZH) und einem Vertreter der Kirche des Kantons Waadt für dieses Projekt, dessen bereits sehr gut ausgearbeiteter erster Entwurf an der virtuellen Synode vom 2. November vorgestellt wurde. Bei dieser Gelegenheit wurde mit 55 gegen 8 Stimmen beschlossen, den Rat zu beauftragen, den Mitgliedkirchen das Finanzreglement in einer dreimonatigen Vernehmlassung zur Stellungnahme vorzulegen, bevor es an der Sommersynode 2021 behandelt wird. Die GPK dankt dem Rat für den Versand an die Mitgliedkirchen am 20. November 2020. Die Auswertung der Antworten auf die Vernehmlassung führte zu einigen Änderungen und zur Formulierung von Alternativvorschlägen, die im Text rot markiert sind. Die GPK begrüsst diesen offenen Konsultationsprozess. Ein erster Bericht der GPK über das Finanzreglement wurde der letzten Synode bereits vorgelegt. Die GPK verweist auf einige Elemente, von denen manche aus dem Bericht vom November übernommen und andere hinzugefügt wurden.

Das vorliegende Finanzreglement bringt einige Neuerungen, die sich in der Praxis bewähren müssen. Möglicherweise werden in den kommenden Jahren kleinere Anpassungen notwendig werden. Die GPK wird die Umsetzung in der Praxis beobachten und nicht 50 Jahre zu warten mit Vorschlägen für Praxisangleichungen!

Spesenreglement

Das Spesenreglement ist kein integraler Bestandteil des Finanzreglements. Der Rat schlägt der Synode vor (vgl. Art. 30), das Spesenreglement weiterhin im Zuständigkeitsbereich des Rates zu belassen, damit die Vorgaben der Steuerbehörden und die sich daraus ergebenden Änderungen besser nachverfolgt werden können. **Die GPK schlägt der Synode vor,**

das Spesenreglement an der nächsten Synode zur Information als Anhang zum Bericht des Rates vorzulegen.

Beitragsschlüssel

Artikel § 38.2 der Verfassung sieht vor, dass das Finanzreglement, Art. 13, den Beitragsschlüssel für den Mitgliederbeitrag der Mitgliedkirchen festlegt. Die GPK weist darauf hin, dass das bisher eigenständige Reglement Beitragsschlüssel, wie es die Abgeordnetenversammlung im Sommer 2016 genehmigte, dem Antrag nicht angefügt ist. **Die GPK schlägt eine Anpassung des Antrags Nr. 2 vor: «Die Synode beschliesst gemäss § 38 Abs. 2 der Verfassung, das Reglement Beitragsschlüssel, das die Abgeordnetenversammlung des SEK im Jahr 2016 genehmigte, in den Anhang des Finanzreglements zu überführen».**

Anwendung des Beitragsschlüssels

§ 38, Abs. 3 der Verfassung sieht vor: *«Zu Gunsten einzelner finanzschwacher Mitgliedkirchen kann eine Entlastung vorgesehen werden»*. Die GPK weist die Synode auf den Handlungsspielraum hin, den dieser Artikel gewährt, damit das Gleichgewicht, das mit der Genehmigung des Beitragsschlüssels definiert wurde, nicht gefährdet wird.

Die GPK hebt hervor, dass der Rat beantragt (S. 11), die Synode solle die Beiträge der Mitgliedkirchen festlegen. Gemäss § 21 lit. a der Verfassung, beschliesst die Synode über den Erlass des Finanzreglements. § 38 Abs. 2 sieht vor, dass das Finanzreglement den Beitragsschlüssel für den Mitgliederbeitrag der Mitgliedkirchen festlegt (vgl. Artikel 13).

Aufbau des Reglements

Es macht Sinn, das Finanzreglement weiterhin in zwei Teile zu gliedern. Teil A regelt die Kompetenzen der Organe der EKS und die Vorgaben zur Rechnungslegung und Budgetierung. Teil B regelt die Entschädigung der Organe und die Besoldung der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.

Teil A

Sprachliche Unklarheiten und Begriffsdefinitionen

Die GPK dankt dem Rat für die Klärung der verwendeten Terminologie für die französischsprachigen Mitglieder.

Es bestand eine unterschiedliche Auffassung des Begriffs „Projekte“ seitens der EKS und der Kantonalkirchen. Im neuen Reglement werden diese Abweichungen ausgeräumt und der Projektaufwand in «Projekte» nach dem Verständnis der Mitgliedkirchen und in «Dienste und Angebote» unterteilt.

Zusatzaufwand

Die GPK findet es angemessen, dass die Synode über Projekte mit einem Zusatzaufwand über 100 KCHF und über alle neuen «Dienste und Angebote» über 50 KCHF entscheidet,

bevor der Voranschlag zur Abstimmung kommt (Art. 9 und 10). Das Finanzreglement sieht vor, dass die Synode Budgetüberschreitungen auch dann genehmigen muss, wenn die Aufwendungen bereits angefallen sind. Die GPK weist darauf hin, dass es in diesem Zusammenhang wichtig ist, der Art des Projekts und der Dienste und Angebote Rechnung zu tragen und dass eine Blockierung der betreffenden Tätigkeit oder des Projekts die bereits angefallenen Aufwendungen nichtig machen könnten.

Die GPK wertet positiv, dass die Synode über die gesamte Betriebsrechnung, die Rechnung über die Veränderung des Kapitals und die Mitgliederbeiträge und damit auch über die Fondsentnahmen entscheidet, das heisst auch über die Summe der Personal- und Sachaufwendungen der Projekte, der Dienste und Angebote und der Struktur sowie über die Zuweisung der Fonds.

Mit dem vorliegenden Vorschlag kann die Synode Prioritäten setzen und über möglichst viele Inhalte mitentscheiden, ohne dem Rat Flexibilität und rasches Reagieren zu verunmöglichen.

Teil B

Bei der Entschädigung der Ratsmitglieder gibt es einen Paradigmenwechsel: Anstelle einer Grundentschädigung von 25% mit der Erwartung, dass 10-12 % ehrenamtlich geleistet werden, und zusätzlichen Tagespauschalen sowie Sitzungsgeldern, sieht das neue Reglement pro Ratsmitglied 25 Stellenprozent pauschal vor und zusätzlich 25 Stellenprozent, die der Rat am Anfang eines Geschäftsjahres auf die Ratsmitglieder entsprechend deren Beanspruchung aufteilen kann (z. B. Vizepräsidien, Leitung der strategischen Ausschüsse).

Die jährlichen Bezüge der einzelnen Ratsmitglieder variierten mit dem alten System sehr stark wie die nachfolgende Übersicht zeigt:

Jahr	2018 (CHF)	2019 (CHF)
Minimale Ratsentschädigung	36 310	27 310
Maximale Ratsentschädigung	68 060	71 810
Total Rat	303 985	303 860
Total Präsidium (inkl. Spesenpauschale von 10 000)	230 000	230 000

Dies sind die Summen ohne Personalnebenkosten und Spesen, die nach Beleg abgerechnet werden.

Entschädigung gemäss neuem Reglement

Die endgültigen Zahlen liegen noch nicht vor, da der Rat die Firma CEPEC beauftragen wird die Lohnbänder zu aktualisieren, sobald die Synode das Spesenreglement genehmigt hat.

Nach aktuellen Lohnbändern sieht die Entschädigung wie folgt aus:
 Grundentschädigung pro Ratsmitglied und Jahr: 43 670 CHF, plus denselben Betrag von 43 670 CHF, den der Rat einzelnen Mitgliedern zusätzlich zuteilen kann.

Die totale Entschädigung für den Rat nach diesem Lohnband (7x 43 670) ergibt 305 690 CHF, was in etwa der früheren Entschädigung entspricht.

1. Das neue System wird jedoch mit der Möglichkeit in Art. 20 doch noch Tagespauschalen auszuzahlen, durchbrochen. Es handelt sich dabei zwar nicht um Tagespauschalen von 700 CHF, wie das bis jetzt der Fall war, sondern um Spesen für ganztägige Sitzungen von 200 CHF. Gemäss Besprechung mit dem Rat soll von dieser Auszahlung sehr selten und nur in ganz ausserordentlichen Situationen Gebrauch gemacht werden.
2. **Die GPK ist der Meinung, dass das System der «fixen Entschädigung» konsequent angewandt wird und auf die Auszahlung von zusätzlichen Tagespauschalen oder Sitzungsgeldern gänzlich verzichtet werden soll und plädiert deshalb auf Streichung des entsprechenden Artikels.**
3. Das Reglement sieht eine neue Form der Entschädigung des Präsidiums auf der Funktionsstufe 4N des Entschädigungssystems der Geschäftsstelle vor. Diese Funktion soll gleich eingestuft werden wie die übrigen Ratsmitglieder, soll jedoch zusätzlich eine Funktionszulage von 20 000 CHF pro Jahr erhalten, unabhängig vom Beschäftigungsgrad. Dieses System ist zwar nicht weit verbreitet, wird aber hie und da angewendet. Es wurde unter anderem auch gewählt, um die Entschädigung des Ratspräsidiums – wie von vielen Seiten gewünscht – unter 200'000 CHF zu halten. Die Entschädigung für das Präsidium ist in dieser Form im ganzen Entschädigungssystem der EKS artfremd. **Die GPK ist deshalb der Meinung, das Präsidium sollte wie die übrigen Ratsmitglieder entschädigt werden, das heisst innerhalb eines Lohnbandes. Es könnte das Lohnband der Funktionsstufe 4N4S angewendet werden.** Diese liegt eine Stufe höher als 4N für die Ratsmitglieder und eine Stufe unter der Einstufung des zurückgetretenen Ratspräsidenten. Eine Entschädigung von 195 TCHF wäre bei 100% in etwa gleich hoch wie es das System mit der Funktionszulage vorsieht und würde um 1,5% über der Mittellinie liegen. Die GPK bevorzugt diese Variante auch deshalb, weil damit die ganze Entschädigung der Teuerung angepasst wird.
4. Die GPK ist der Ansicht, dass eine Abgangsentschädigung (Art. 24) nur dann fällig sein sollte, wenn die Präsidentin oder der Präsident nicht wiedergewählt wird oder aufgrund von Krankheit nicht zur Verfügung steht, jedoch nicht bei einem vorzeitigen freiwilligen Rücktritt.
5. In Art. 27 sollte die Treueprämie auch in Form von Urlaub bezogen werden können, wie dies bei fortschrittlichen Arbeitgebern üblich ist.

Allgemeine Vorschläge

- Die GPK schlägt der Synode vor, das **Spesenreglement** an der nächsten Synode zur Information als Anhang zum Bericht des Rates vorzulegen.
- Die GPK schlägt eine **Anpassung an den Antragsvorschlag Nr. 2** vor: *«Die Synode beschliesst gemäss § 38 Abs. 2 der Verfassung, das Reglement Beitragsschlüssel, das die Abgeordnetenversammlung des SEK im Jahr 2016 genehmigte, in den Anhang des Finanzreglements zu überführen».*

Änderungsanträge zu den Artikeln

11.2 und 11.3

- Die GPK beantragt, **Budgetabweichungen** zu lesen anstelle von Budgetüberschreitungen ..., wenn die Projekte mehr als 20 % ausmachen **oder** mehr als 50 TCHF..., anstelle von «und» (*Begründung: Wenn eines der beiden Ereignisse eintritt, sollte es begründet werden.*)

16.3

- Die GPK beantragt, dem Präsidium der GPK die gleiche pauschale Entschädigung zu bezahlen wie dem Synodepräsidium. Es zeigte sich, dass der zeitliche Aufwand immens ist und dieser durch die Bezahlung des doppelten Sitzungsgeldes in keiner Weise berücksichtigt wird. Folglich beantragt die GPK einen neuen Punkt:

16.4 Die GPK-Präsidentin oder der GPK-Präsident erhält zusätzlich eine pauschale Entschädigung von 4'000 CHF pro Geschäftsjahr.

19.6

- Die GPK schlägt der Synode vor hinzuzufügen, dass der Rat entscheidet wie diese **einvernehmlich und gemäss der Anforderung und Arbeitsbelastung nachvollziehbar** auf die Ratsmitglieder **verteilt werden**. (Begründung: Es ist der GPK wichtig, dass die Aufteilung der 25 Stellenprozente nachvollziehbar und fair ist.)

19.6 und 7

- Die GPK schlägt der Synode vor, den Antrag einer der Kirchen zu genehmigen, das heisst: Entscheidet das Präsidium auf ein Pensum zwischen 80 und weniger als 100%, so schlägt das Präsidium dem Rat vor, wem es welche Aufgaben und die entsprechenden Stellenprozente zuteilen will. Die Entscheidung soll im Rat einvernehmlich gefällt werden. (Begründung: Aus dem vorliegenden Text geht nicht klar hervor, wer über den Beschäftigungsgrad und die bei weniger als 100% verfügbaren Stellenprozente entscheidet.)

20

- Die GPK schlägt der Synode vor, diesen Artikel zu streichen.
(Begründung: Die GPK ist der Meinung, dass das System der «fixen Entschädigung» konsequent angewandt wird und kein zweites System mit zusätzlichen Entschädigungen dazukommen soll. Es soll auf die Auszahlung von zusätzlichen Tagespauschalen oder Sitzungsgelder gänzlich verzichtet werden.)

22.1

- Die GPK schlägt der Synode vor, den Präsidenten oder die Präsidentin wie alle anderen Ratsmitglieder zu entschädigen, also innerhalb eines Lohnbandes. Es könnte das Lohnband der Funktionsstufe 4N4S angewendet werden. (Art. 22 Abs.1)

22.2

- Die GPK schlägt der Synode vor, das System der «fixen Entschädigung» konsequent anzuwenden und auf die Auszahlung von zusätzlichen Tagespauschalen oder Sitzungsgeldern gänzlich zu verzichten. **Sie plädiert deshalb auf Streichung von Artikel 22 Abs. 2**, wenn Art. 22 Abs.1 abgeändert wird.

24.1

- Die GPK ist der Ansicht, dass eine Abgangsentschädigung nur dann fällig sein sollte, wenn die Präsidentin oder der Präsident nicht wiedergewählt wird oder aufgrund von Krankheit nicht zur Verfügung steht und nicht bei einem vorzeitigen freiwilligen Rücktritt. Die GPK schlägt daher den Zusatz **aufgrund von Krankheit** und die Streichung von **einem vorzeitigen freiwilligen Rücktritt** vor.

27

- Die GPK schlägt der Synode eine Ergänzung vor: **Die Treueprämie kann auf Wunsch in Form von Urlaub anstelle des Bargeldes genommen werden**. (Begründung: Ist bei fortschrittlichen Arbeitgebern üblich und hilft für eine bessere Work-Live-Balance sowie als Burnout-Prävention.)

Antrag der GPK

Die GPK empfiehlt der Synode unter Berücksichtigung aller Änderungsanträge, die Anträge 1, 2 und 3 zu genehmigen.

3. Traktandum 12 – Rechnung 2019 – Genehmigung

Die Rechnung 2019 ist nun zum dritten Mal traktandiert. Die GPK hat bereits dazu berichtet und keine weiteren Nachfragen aus der Synode erhalten.

Der GPK liegt es daran zu betonen, dass anlässlich verschiedener Sitzungen mit dem Rat (26. August 2020, 18. Mai 2021) sowie anlässlich der Schlussbesprechung der Revision (14. April 2021) von der GPK nachgefragt worden ist, ob die Rechnung 2019 in irgendeiner Form Auslagen, wie z.B. Kosten, Spesen, Aufwände, Entschädigungen, Abgeltungen etc. betr. des Ratsgeschäfts «Beschwerdebrief» (und Folgen daraus/resp. Causa Locher) beinhaltet. Wiederum hat der Rat sowie die für die Buchhaltung Verantwortliche mit Ausdruck bestätigt, dass dies nicht der Fall sei.

Allenfalls könnte es, aufgrund des verzögerten Schlussberichts der nichtständigen Untersuchungskommission (siehe dazu Kommunikation EKS vom 2. Februar 2021) wiederum angezeigt sein, mit der Genehmigung dieser Rechnung weiter zuzuwarten, bis anlässlich der ausserordentlichen Synode vom 5. und 6. September 2021 der Schlussbericht der nichtständigen Untersuchungskommission vorliegt. Auf jeden Fall stimmt die GPK einer Decharge-Erteilung nur mit dem Vorbehalt zu, dass das Dossier «Beschwerdebrief» (und Folgen daraus/Causa Locher) von der Decharge ausdrücklich ausgenommen wird.

Nachfolgend finden Sie den unveränderten Text der GPK.

Die Genehmigung der Rechnung 2019 wurde zweimal verschoben. Die Verschiebungen erfolgten aus der Unsicherheit, welchen Einfluss die Kosten zur Bewältigung der Krise im Rat EKS (Rücktritte Sabine Brändlin, Gottfried Locher) auf die Rechnung 2019 hätten. Die GPK hat auf ihre mehrfachen detaillierten Fragen dazu vom Rat EKS die klare Antwort erhalten, dass die Rechnung 2019 keine Einflüsse aus der Bewältigung der Krise im Rat EKS enthält. Erst die Rechnung 2020 wird diese Kosten enthalten. Diese Aussage des Rats EKS wurde von der Vizepräsidentin, Esther Gaillard, an der zusätzlichen Synode im September in Bern wiederholt und bestätigt.

Die GPK hat die Rechnung 2019 mit dem Rat EKS und der für die Rechnung zuständigen Mitarbeiterin in der Geschäftsstelle besprochen. Die Rechnung 2019 ist wieder in der bekannten und weitgehend bewährten Form erstellt. Die Fragen der GPK wurden beantwortet. Die GPK dankt dem Rat und den Mitarbeitern in der Geschäftsstelle für die sorgfältige und umfassende Erstellung der Rechnung 2019.

Die GPK hat vorgängig mit zwei Mitgliedern an der Schlussbesprechung des Jahresabschlusses mit dem Abschlussprüfer teilgenommen. Darüber liegt ein Managementletter vor, der in seinen Punkten von Jahr zu Jahr aktualisiert wird. Es gab keine grundsätzlichen Einwände, jedoch einige Hinweise, die aus dem Übergang von SEK zur EKS rühren. Durch Erwähnung und Fortschreibung ist die Abarbeitung der Punkte gewährleistet.

Rechnung 2019

Die Rechnung 2019 überrascht mit einem erheblichen Gewinn und dem Vorschlag einer Beitragsrückzahlung von CHF 200 000 an die Mitgliedskirchen.

Die Rechnung 2019 ist massgeblich von Sonderfällen beeinflusst:

- Das Wertschriftendepot hat rund CHF 500 000 zum Jahresergebnis beigetragen. Davon waren CHF 415 000 Kursgewinne.
- Die Kursgewinne und -verluste führen zu einer Anpassung der «Wertschwankungsreserve». Sie wird jährlich dem Depotwert angepasst. Aufgrund der Kursgewinne musste die Wertschwankungsreserve erhöht werden (CHF 160 000). Sie beträgt immer 25% des Depotwerts. Erhöht sich der Depotwert erhöht sich die Wertschwankungsreserve. Erleidet das Depot einen Wertverlust wird der Verlust gegen die Wertschwankungsreserve gebucht. Sie wird danach wieder auf 25% des Depotwertes aufgefüllt. Die Wertschwankungsreserve gleicht nur 25% der Depotverluste aus.
- Der Verein Protestantische Solidarität Schweiz ist in einen Fonds der EKS übergegangen. Die EKS hat das Vermögen des Vereins PSS übernommen. Das sind CHF 680 000. Die Kursgewinne aus den Wertpapieren, die die PSS eingebracht hat, betragen CHF 3 600 und haben zum Finanzergebnis beigetragen. Es ist zu prüfen, ob die Finanzerträge aus dem Vermögen PSS zukünftig dem Fonds PSS zugutekommen.
- Den Handlungsfeldern muss von der Synode noch zugestimmt werden. Die vorgesehenen Aktivitäten in den Handlungsfeldern (ebenso wie die Aktivitäten aus den damit verbundenen Jahreszielen) wurden 2019 zeitlich zurückgestellt bis zur Klärung der Handlungsfelder. Laut Rat wurden dadurch CHF 75 000, im wesentlichen Sachaufwendungen nicht benötigt. Die Personalaufwendungen wurden in andere Projekte «verschoben». Die «verschobenen» Personalaufwendungen kamen der Bearbeitung von Motionen zugute (Familie, Ehe, Partnerschaft und Sexualität; Mandat BfA). Weitere wesentliche Aktivitäten waren das Synodenreglement (CHF 100 000, noch nicht abgeschlossen), Finanzreglement (CHF 10 000, noch nicht abgeschlossen), den Vorarbeiten für die Handlungsfelder, des Erscheinungsbildes (CHF 310 000) und «Kreuz im Licht» (CHF 110 000).
- Der Projektaufwand liegt um CHF 360 000 unter dem Budget 2019.
- Der Strukturaufwand liegt CHF 250 000 unter dem Vorjahr. Hier fallen die Abgeordnetenversammlungen auf. Sie waren in 2019 CHF 12 000 teurer als im intensiven Jahr 2018 mit 4 statt normalerweise 2 AV. Begründet wird dieser höhere Aufwand mit zusätzlichen Personalaufwendungen und Sachkosten.
- Neben den Beiträgen der Mitgliedskirchen (CHF 6 063 000) erwirtschaftete die EKS weitere Erträge:
 - Beiträge zu Projekten, CHF 211 000
 - Für erbrachte Leistungen, CHF 54 000
 - Rückerstattungen von Versicherungen, CHF 48 000
 - Auflösung Urheberrechte, CHF 15 000.

Das Jahr 2019 zeigt sich damit als Übergangsjahr vom SEK zur EKS mit vielen Ausnahmen im Vergleich zu einem normalen Jahr. Die GPK stellt insbesondere hohe Kosten für externe Beratungsleistungen fest. Diese Beratungsleistungen haben als wesentlichen Inhalt auch «zugekauftes Know-how». Ohne vertiefte Prüfung bleibt der Eindruck zurück, manche dieser externen Leistungen seien am oberen Ende des Preisspektrums und des typischen Leistungsumfangs angesiedelt.

Antrag der GPK

Die GPK beantragt der Synode:

1. Die Jahresrechnung 2019 zu genehmigen;
2. Den Ertragsüberschuss 2019 in Höhe von CHF 543 516 wie folgt zu verwenden:
 - Rückzahlung von CHF 200 000 an die Mitgliedskirchen gemäss Beitragsschlüssel
 - Zuschreibung der nichtrealisierten Kursgewinne in Höhe von CHF 343 516 an das Organisationskapital.

4. Traktandum 14 – Rechenschaftsbericht 2020 – Genehmigung

Das 100-jährige-Jubiläum des SEK und die Überführung desselben in die EKS konnten aufgrund der Pandemie im Jahr 2020 leider nicht wie geplant gefeiert werden. An deren Stelle wurde im Internet ein Dossier aufgeschaltet mit einer Chronologie des Kirchenbundes und Highlights aus seiner Geschichte. Die Feier soll gemäss Rat nicht nachgeholt werden, doch er zieht in Erwägung, an deren Stelle eine Festschrift, resp. Jubiläumsschrift zu veröffentlichen, in der die Geschichte des Kirchenbundes aufgearbeitet werden soll. Die GPK freut sich darauf. Die Übergangsarbeiten vom Kirchenbund zur EKS konnten abgeschlossen werden und liegen – dort wo erforderlich – der Synode zur Beschlussfassung vor. Synode- und Finanzreglement konnten aufgrund der Krisen im Berichtsjahr nicht definitiv verabschiedet werden.

Das Jahr 2020 war aufgrund der Corona-Krise und der Krise im Rat, welche die Rücktritte des Präsidenten und eines Ratsmitgliedes zur Folge hatten, speziell herausfordernd. Im Geleitwort nimmt der Rat die Metapher Schiff auf und sagt, dass die EKS kräftig durchgeschüttelt wurde, aber keinen Schiffbruch erlitten habe und jetzt wieder Fahrt aufgenommen habe. Die GPK teilt diese Ansicht und hat festgestellt, dass die neue Ratspräsidentin sich intensiv in ihre Aufgabe eingearbeitet hat und das Schiff zusammen mit dem neu zusammengesetzten Rat in eine gute Richtung lenkt. Es braucht jedoch die Anstrengung aller beteiligten Personen und Gremien, um das Schiff auf einen sicheren, sturmfreien und nachhaltigen Kurs zu bringen. Die ratsinterne und die Corona-Krise werden wohl noch lange nachhallen.

Der Rechenschaftsbericht zeigt auf, dass der Rat und die Geschäftsstelle die Corona-Krise genutzt haben für einen Digitalisierungsschub und für vielversprechende und publikumswirksame Aktionen an Ostern und an Weihnachten. Die Klicks bei den verschiedenen Aktionen sind zufriedenstellend. Die Resultate der Fundraising-Aktionen sind ernüchternd. Spendensammlungen dürften in Kirchgemeinden und Mitgliedskirchen aufgrund der Nähe zu den Spenderinnen und Spendern erfolgreicher sein. Hier gilt es abzuwägen, wo welche Ressourcen eingesetzt werden sollen.

Urheberrechte: Die Mitgliedskirchen und Kirchgemeinden sind dem Rat dankbar, dass er dafür sorgte, dass mit der Suisa und der VG Musikedition schnell und unbürokratisch Vereinbarungen getroffen werden konnten, dass bei der Übertragung von Gottesdiensten ins Internet oder im Fernsehen geschützte Musik, Noten und Liedtexte eingeblendet werden konnten. Nur so war es möglich, Gottesdienste und andere musikalische Veranstaltungen live zu übertragen. Es ist wünschenswert, dass die Verhandlungen weitergeführt und die Übergangslösungen in fixe Vereinbarungen übergehen. Denn die Übertragung von Gottesdiensten und anderen Feiern im Internet wird auch nach Corona ein fixer Bestandteil des kirchlichen Angebotes sein.

Die GPK hat festgesellt, dass viele im Jahr 2020 geplante Treffen oder Konferenzen abgesagt, resp. verschoben werden mussten. Entwicklungen wurden gebremst, Wahlen interimsistisch gelöst oder verschoben. Die Corona-Krise hat einen negativen Einfluss auf den Zeitplan vieler Vorhaben und es ist zu wünschen, dass diese wie ursprünglich geplant wieder aufgenommen und weitergeführt werden können. Wichtig dabei ist, dass die Learnings aus der Corona-Krise in die weiteren Überlegungen einfließen. Sorgen bereiten die finanziellen und internen Schwierigkeiten der WGRK und der Presbyterian Church der USA. Die EKS wurde gebeten, das Dossier vorzubringen und ihre Erfahrung und ihr Netzwerk einzubringen. Die GPK wünscht dem Rat viel Erfolg bei dieser anspruchsvollen Vermittlungsaufgabe.

Die Fusion von BFA und HEKS beschäftigte ein Ratsmitglied im Berichtsjahr überdurchschnittlich und erforderte Treffen mit verschiedenen Gruppierungen, so z.B. ein Hearing zur Motion St. Gallen, Treffen mit Mission 21 über Schnittstellen, Dialogfenster Kirche zur Fusion BFA und HEKS. All diese Treffen tragen zu einem breiten Verständnis bei und helfen mit, dass die Fusion wie geplant realisiert werden kann. Im Jahr 2020 wurde der Boden dazu weiter vorbereitet.

Zusammenfassend gilt es zu sagen, dass der Rat im Jahr 2020 trotz zwei grossen Krisen viel in Bewegung gesetzt und das Schiff EKS auf Kurs gebracht hat. Einiges musste verschoben oder anders gelöst werden. Die GPK dankt dem Rat und allen Beteiligten für das grosse Engagement und empfiehlt der Synode Genehmigung des Rechenschaftsberichtes 2020.

5. Traktandum 15 – Rechnung 2020 – Genehmigung

Einleitung

Vorbehalt: Die Eröffnungssaldi der Rechnung 2020 sind die Schlussaldi der Rechnung 2019. Die Rechnung 2019 ist von der Synode noch nicht abgenommen. Die Eröffnungssaldi 2020 sind deshalb noch provisorisch.

Der Rat EKS hat die Rechnung 2020 zur Sommersynode vorgelegt. Er erfüllt so die Vorgaben des geltenden Finanzreglements. Die Rechnung 2020 ist von der Beschwerde gegen den damaligen Ratspräsidenten und die Causa Locher-Brändlin beeinflusst. Die Synode hat eine Untersuchungskommission eingesetzt. Sie hat auch den Auftrag, die Vorgehensweise des Rats in dieser Sache zu prüfen. Der Bericht der Kommission und die Diskussion dazu erfolgen erst an der ausserordentlichen Synode im September.

Das Synodenpräsidium schlägt für die Sommersynode vor, dem zwingenden Traktandum Rechnung 2020 eine Diskussion zum Eintreten voranzustellen. Das gibt der Synode die Möglichkeit zu entscheiden, wie sie mit den beiden zusammenhängenden Geschäften verfahren will.

Die GPK empfiehlt der Synode dem Synodepräsidium zu folgen, den Bericht der Untersuchungskommission an der ausserordentlichen Synode im September anzuhören und anschliessend über die Rechnung 2020 zu befinden. Damit kann die Rechnung 2020 mit einem angemessenen Informationsstand beurteilt und abgenommen werden.

Übersicht Rechnung (alle Beträge in KCHF)

Erträge

Der Betriebsertrag 2020 beträgt 8'706. Davon sind Mitgliederbeiträge 6'045 (Beiträge lt. Beitragsschlüssel, abzüglich Reduktion Beitrag Basel Stadt gemäss Beschluss Synode).

Der verbleibende Rest sind Weiterleitungen, Kollekten und Projektbeiträge.

Für die Projektbeiträge (943) und Weiterleitungen (1'126) übernimmt die EKS eine Clearingfunktion (Einziehen und Sammeln der beschlossenen Zielsummen und Überweisung an die Empfänger). Der Aufwand für diese Clearingfunktion ist gering (ca. 60 Stunden/Jahr).

Die Eingliederung der Konferenz PSS hat den Aufwand erhöht, hier sind kleinere Einzelbeiträge zu verbuchen und zu verdanken.

Eine Übersicht über die Empfänger der Weiterleitungen findet sich auf Seite 12 6.1 Erträge.

Grundlage für Verteilung der Zielsummen auf die Mitgliederkirchen ist der Beitragsschlüssel. Mit dem Synodenentscheid zur Beitragsreduktion Basel-Stadt entspricht der Beitragsschlüssel nicht mehr dem Reglement. Eine Lösung ist aufgrund der breiten Anwendung des Beitragsschlüssels geboten.

Aufwendungen

Im Gegensatz zum Projektaufwand (Ist 5'448 / Voranschlag 5'728 / 2019 5'729) ist der Strukturaufwand um 500 erhöht (Ist 3'222 / Voranschlag 2'635 / 2019 2'452).

Diese Erhöhung des Strukturaufwands ist durch die Massnahmen Covid und Beschwerde begründet.

Die Mehraufwendungen für Covid sind +405 (Details: 265 Organisation Geschäftsstelle inkl. Hardware, 140 Zusatzaufwand Synoden).

Die Mehraufwendungen für die Beschwerde sind +612 (Details siehe Rechnung 2020, S.14, 15 und Rückstellung Forderung auf Schadenersatz und Wiedergutmachung, 145).

Der GPK liegt die Forderung auf Schadenersatz und Wiedergutmachung vor. Die Rückstellung traf wenige Tage vor Abschluss der Jahresrechnung 2020 bei der EKS ein. Sie wurde dem Vorsichtsprinzip folgend als Rückstellung berücksichtigt. Der Rat legt auf die Feststellung wert, dass mit der Rückstellung keinerlei Präjudiz für die Beurteilung der Berechtigung dieser Forderung verbunden ist. Die Untersuchungskommission wird in ihrem Bericht dazu in geeigneter Form Stellung beziehen.

Beide Erhöhungen sind dem ordentlichen Geschäft zugeordnet. Bei der Budgetierung und bei den Vorjahresvergleichen sind diese Sonderausgaben des Jahres 2020 bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

Aus der Übersicht zu 7.1 Direkter Projektaufwand, Seite 16, ergibt sich ein positives Ergebnis gegenüber Voranschlag und Vorjahr von +300. Es resultiert aus geringeren Personalaufwendungen durch die spätere Besetzung der Stabstelle Kommunikation. Die Projekte unter

anderen im Bereich Kommunikation und Handlungsfelder verzögerten sich. Das hat zu reduzierten Sachkosten geführt.

Veränderung Fondskapital

Das Kapital der zweckgebundenen Fonds hat um rund +100 zugenommen (Zuführung), das der Freien Fonds um +30. Details siehe Rechnung 2020, Seite 9.

Wertschriften

Im Jahr 2020 hat sich das Wertschriftenkapital auf 5'313, +156 erhöht. Die Übersicht auf Seite 10 weist einen Bestand von Edelmetallen auf (22). Diese Position stammt aus der Übernahme der Konferenz PSS. Eine Investition in Edelmetalle ist laut Anlagereglement der EKS nicht vorgesehen. Diese Position soll abgebaut werden.

Ergebnis

Die EKS weist für das Jahr 2020 ein Jahresergebnis von 63 aus.

Darin sind einerseits die erheblichen Mehraufwendungen für die Massnahmen Covid und die Beschwerde enthalten. Sie sind ausserhalb des Voranschlags angefallen. Andererseits sind das zumindest teilweise auch die Ursachen, die zu insgesamt geringeren Personalaufwendung und Sachkosten geführt haben.

Antrag der GPK

Die GPK beantragt der Synode die Abnahme der Rechnung 2020 nach der Vorlage und Diskussion des Abschlussberichts der nicht ständigen Kommission «Untersuchungskommission» zu genehmigen.

Die Geschäftsprüfungskommission der Synode der
Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz:

Annelies Hegnauer
Guy Liagre
Johannes Roth (Präsident)
Peter Andreas Schneider